

aus: Bundesanzeiger, Nr. 56, 4605 (21.03.01)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung
von natürlichem Mineralwasser*)**

Vom 9. März 2001

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. **Anwendungsbereich** Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift hat die Aufgabe, für die Allgemeinbegriffe der Mineralwasser- und Tafelwasser-Verordnung, jeweils bestimmte Anforderungsmerkmale für natürliche Mineralwässer aufzulisten, die mindestens zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgt unter geologischen, hydrogeologischen, physikalischen, chemischen, physikalisch-chemischen, mikrobiologischen, hygienischen und technischen Gesichtspunkten.
2. **Antrag** Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser und die Genehmigung seiner Nutzung erfolgen jeweils auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die zuständige Behörde.
3. **Anerkennung**
 - 3.1 Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser bezieht sich auf die Quellanutzung, aus der das Mineralwasser entnommen wird. Die Quellanutzung kann aus einer oder mehreren Entnahmestellen bestehen. Für die Quellanutzung sind der Name und der Quellort anzugeben.

3.2 Eine Änderung des Quellnamens bedarf keiner neuen Anerkennung, wenn hiermit keine Änderungen der Quellanutzung verbunden sind. Die Änderung ist der Anerkennungsbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

3.3 Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn bei Antragstellung oder in angemessener Frist nach Antragstellung die in Anlage 1 aufgeführten Angaben gemacht und fachgutachtlich beurteilt sind. Umfasst die Nutzung mehrere Entnahmestellen zur Erschließung unterirdischer Wasservorkommen, so sind von jeder Entnahmestelle die in Anlage 1 Nr. 3.4.3, 4 und 6 angegebenen Unterlagen vorzulegen.

Aus den vorgelegten Angaben muss erkennbar sein, dass das natürliche Mineralwasser der Begriffsbestimmung in § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung entspricht. Aus den Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, dass das natürliche Mineralwasser aus unterirdischen Wasservorkommen stammt. Diese sind in den Kluft- und Porenhohlräumen des grundwasserleitenden Gesteins entwickelt. Solche Fließsysteme umfassen die Gesamtheit der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten, die den Charakter der jeweiligen Quellanutzung bestimmen.

Mineralwasser kann aus mehreren Fließsystemen gespeist werden. Mehrere Grundwasserhorizonte können einer gemeinsamen Nutzung zugeführt werden. Sowohl die geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen sowie fassungs- und fördertechnischen Angaben zum Quellvorkommen als auch die physikalischen, physikalisch-chemischen, chemischen und mikrobiologischen Angaben zur Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers dürfen nicht erkennen lassen, dass mit anthropogenen Verunreinigungen (z.B. durch Mülldepos, Bergbau, Landwirtschaft) gerechnet werden muss. Einen Anhalt für die Abwesenheit von anthropogenen Stoffen bieten die Orientierungswerte für die in Anlage 1 a genannten Parameter als Belastungstoffe in natürlichen Mineralwässern.

Die Entnahme von natürlichem Mineralwasser aus Quellen, Galerien, natürlichen oder künstlich erschlossenen Brunnen muss mit den hydrogeologischen Gegebenheiten im Einklang stehen, d.h. ein Zufluss von anderem als natürlichem Mineralwasser darf nicht erfolgen. Natürliches salzreiches Wasser mit einem Mindestgehalt von 14 Gramm gelösten Salzen in 1 Kilogramm (Sole), das als solches gewonnen und unverdünnt nicht zum Verzehr geeignet ist, gilt nicht als natürliches Mineralwasser.

3.4 Wasser, das weniger als 1000 Milligramm gelöste Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freie

Kohlensäure in einem Liter enthält, kann eine ernährungsphysiologische Wirkung zugesprochen werden, wenn es mindestens einen der in Anlage 2 genannten Stoffe in den dort aufgeführten Mindestkonzentrationen aufweist. Für andere, nicht in Anlage 2 aufgeführte Stoffe (Mineralstoffe, Spurenelemente und sonstige Bestandteile) kann der Nachweis ihrer ernährungsphysiologischen Eigenschaften in natürlichem Mineralwasser durch Untersuchungen nach anerkannten Methoden oder durch klinische Beobachtungen erbracht werden. Auch vorhandene Untersuchungsergebnisse von Wässern vergleichbarer Zusammensetzung können zum Nachweis der ernährungsphysiologischen Wirkungen herangezogen werden.

3.5 Die Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers am Quellaustritt bzw. Brunnenkopf muss im Rahmen natürlicher Schwankungen so konstant bleiben, dass die Eigenart sowie ursprüngliche Reinheit des natürlichen Mineralwassers erhalten bleiben. Als natürliche Schwankungen werden hierbei bei den das Wasser charakterisierenden festen gelösten Bestandteilen, sofern der Gehalt mehr als 20 Milligramm pro Liter beträgt, Schwankungen von $\pm 20\%$, bei dem gelösten Kohlendioxid Schwankungen von $\pm 50\%$ toleriert. Die Beschaffenheit des abgefüllten natürlichen Mineralwassers muss mit Ausnahme der veränderlichen Parameter (z. B. Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt) sowie der nach den zugelassenen Behandlungsverfahren veränderlichen Parameter (z.B. Eisen, Mangan, gelöstes Kohlendioxid) mit der Beschaffenheit des Wassers der Quellanwendung übereinstimmen.

3.6 Die Anerkennung ist zu begründen. Die Begründung enthält die in Anlage 3 aufgeführten Angaben. Die zuständige Behörde teilt die ausgesprochene Anerkennung dem Bundesministerium für Gesundheit umgehend mit, ebenso Änderungen des Quellnamens (vgl. Nr. 3.2).

4. **Nutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung der Nutzung eines natürlichen Mineralwassers bezieht sich auf eine oder mehrere Quellanwendungen des Antragstellers, die durch den Namen der Quelle und den Ort der Nutzung gekennzeichnet sind.

Eine Nutzungsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn auf Grund einer fach-gutachterlichen Beurteilung nachgewiesen ist, dass die in Anlage 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Nutzung von Quellen mit natürlichem Mineralwasser erfüllt sind. Hierzu ist die in Anlage 4 wiedergegebene Betriebsbeschreibung zugrunde zu legen.

5. **Inkrafttreten**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vom 26. November 1984 (BAZ., S. 13 173) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 9. März 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard S c h r ö d e r
Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Renate K ü n a s t

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer zu begutachten sind

1. Zur geologischen, hydrogeologischen, hydrochemischen sowie fassungs- und fördertechnischen Überprüfung der unterirdischen Wasservorkommen (Quellvorkommen), der Entnahmestellen und der Quellnutzung sind darzustellen:
 - 1.1 Regionale Situation der unterirdischen Wasservorkommen
 - 1.1.1 Geologische Situation der Wasservorkommen
 - 1.1.2 Hydrogeologische und hydrochemische Situation der Wasservorkommen
 - 1.1.3 Beschaffenheit der überdeckenden Schichten und deren Schutzfunktion gegen Oberflächeneinflüsse
 - 1.2 Lokale Situation der Quellnutzung
 - 1.2.1 Art und Lage der Quellnutzung
 - 1.2.1.1 Angaben zu den Entnahmestellen
 - 1.2.1.2 Lage und geodätische Höhe der Entnahmestellen (Darstellung auf topographischer Karte 1 : 25 000 und/oder 1 : 10000 sowie auf Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte)
 - 1.2.2 Hydrogeologische Verhältnisse der Entnahmestellen
 - 1.2.2.1 Mächtigkeit und Beschaffenheit der Mineralwasserleiter und Fließsysteme
 - 1.2.2.2 Schüttung, Dauerergiebigkeit, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel (Pumpversuch)
 - 1.2.2.3 Beständigkeit der charakteristischen Merkmale des Mineralstoffgehalts
 - 1.2.3 Fassung und Fördertechnik
 - 1.2.3.1 Beschreibung der Entnahmestellen mit Angabe des Baujahrs, des Ausbaumaterials usw.
 - 1.2.3.2 Art der Wasserförderung mit Beschreibung der zugehörigen technischen Einrichtungen
 - 1.3 Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens und der Entnahmestelle gegen Verunreinigungen
2. Wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder vorzeitige wasserrechtliche Zulassung bzw. Erschließungsgenehmigung
3. Physikalische, physikalisch-chemische, chemische, mikrobiologische und hygienische Beschaffenheit der Quellnutzung und Begutachtung der Analysendaten
 - 3.1 Allgemeine Angaben
Beschreibung der Quellnutzung
Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen
Lage der Probenahmestelle mit Ortsbeschreibung, Entnahmebeschreibung, Name des Instituts
Schüttung/Pumpenleistung zur Zeit der Probenahme
 - 3.2 Sensorische Prüfung
Aussehen, Geruch und Geschmack des Wassers an Ort und Stelle
 - 3.3 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen
Temperatur des Wassers an der Probenahmestelle
Temperatur der Luft (Außen- und ggf. Raumtemperatur)
pH-Wert bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)
Elektrische Leitfähigkeit bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)
Elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C Wassertemperatur
Redoxspannung bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)
Sauerstoff (O₂)
Radioaktivität (natürliche Alphastrahler)
α - Aktivität an der Probenahmestelle
α - Restaktivität nach 2 bis 15 Tagen
 - 3.4 Chemische Untersuchungen
 - 3.4.1 Hauptbestandteile

3.4.1.1 Kationen und Anionen

Lithium (Li⁺)

Natrium (Na⁺)

Kalium (K⁺)

Ammonium (NH₄⁺)

Magnesium (Mg²⁺)

Calcium (Ca²⁺)

Strontium (Sr²⁺)

Barium (Ba²⁺)

Mangan (Mn²⁺³⁺)

Eisen (Fe²⁺³⁺)

Fluorid (F⁻)

Chlorid (Cl⁻)

Bromid (Br⁻)

Jodid (J⁻)

Nitrit (NO₂⁻)

Nitrat (NO₃⁻)

Sulfat (SO₄²⁻)

Hydrogenphosphat (HPO₄²⁻)

Hydrogencarbonat (HCO₃⁻)

Hydrosulfid

3.4.1.2 Undissoziierte Stoffe

Kieselsäure (berechnet als H₂SiO₃)

Borsäure (berechnet als HBO₂)

3.4.1.3 Summe der gelösten Mineralstoffe

3.4.1.4 Gelöste Gase

Kohlendioxid (CO₂)

3.4.1.5 Abdampfdruckstand bei 180 °C

Abdampfdruckstand bei 260 °C

3.4.2 Spurenbestandteile

3.4.2.1 Immer sind zu bestimmen:

Arsen (As)

Beryllium (Be)

Cadmium (Cd)

Chrom (Cr), gesamt

Quecksilber (Hg)

Nickel (Ni)

Blei (Pb)

Rubidium (Rb)

Antimon (Sb)

Selen (Se), gesamt

Cäsium (Cs)

Vanadium (V)

Aluminium (Al)

Kupfer (Cu)

Zink (Zn)

Kobalt (Co)

Silber (Ag)
Molybdän (Mo)
Zinn (Sn)
Uran (U)

3.4.2.2 Quantitative Bestimmung sonstiger qualitativ nachgewiesener Spurenstoffe

3.4.3 Organische Verbindungen

3.4.3.1 Summenbestimmung

Färbung (Spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm)

UV-Absorption (Spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm)

Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)

Extrahierbare Substanzen (Lösemittel 1,1,2-Trichlortrifluorethan)

3.4.3.2 Einzelbestimmungen

3.4.3.2.1 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Fluoranthen

Benzo-(b)-Fluoranthen

Benzo-(k)-Fluoranthen

Benzo-(a)-Pyren

Benzo-(ghi)-Perylen

Indeno-(1,2,3-cd-)pyren

3.4.3.2.2 Flüchtige organische Halogenverbindungen (Lösungsmittel)

Dichlormethan

1,1,1-Trichlorethan

Trichlorethen

Tetrachlorethen

Tetrachlormethan

3.4.3.2.3 Trihalomethane (Haloforme)

Trichlormethan

Bromdichlormethan

Dibromchlormethan

Tribrommethan

3.4.3.2.4 Benzol

3.4.3.2.5 Phenole (gaschromatographisch)

3.4.3.2.6 Cyanid

Auch andere Stoffe anthropogener Herkunft darf das Wasser wegen des Gebots der ursprünglichen Reinheit nicht enthalten. Zu diesen organischen Stoffen gehören z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, polychlorierte Biphenyle (PCB) bzw. Terphenyle (PCT), chlorierte und nitrierte Aromaten, Weichmacher und Antioxidantien. Bei begründetem Verdacht des Vorhandenseins dieser organischen Stoffe im Wasser sind die Untersuchungen auf diese auszudehnen.

4. Mikrobiologische Beschaffenheit des Wasservorkommens an der Entnahmestelle und an der Quellnutzung

Koloniezahl 20 °C in 1 ml

Koloniezahl 37 °C in 1 ml

Escherichia coli in 250 ml

Coliforme Bakterien in 250 ml

Faekalstreptokokken in 250 ml

Pseudomonas aeruginosa in 250 ml

Sulfitreduzierende anaerobe Sporenbildner in 50 ml

5. Charakterisierung und Beurteilung des Wassers der Quellnutzung

6. Analyse der Wässer der Entnahmestellen (Charakterisierungsanalyse)

Es ist eine Analyse zu erstellen, die eine Charakterisierung des Wassers einer jeden Entnahmestelle im Hinblick auf das Wasservorkommen zulässt. Dabei handelt es sich einmal um die Hauptbestandteile und wertbestimmenden Stoffe. Zum anderen kann es notwendig sein, bestimmte Spurenstoffe zu erfassen, um Beziehungen zwischen Untergrundbeschaffenheit und Art des Wasservorkommens herzustellen.

Anlage 1 a

Orientierungswerte für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern als Kriterien für die ursprüngliche Reinheit

Lfd. Nr. Parameter Orientierungswerte für
Höchstkonzentrationen

A. Einzelbestimmungen

1. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe 0,02 µg/l
(mit Ausnahme von Fluoranthen)
(Summe)
2. Flüchtige organische Halogenverbindungen (mit 5 µg/l Ausnahme von Trihalogenmethanen) (Summe)
3. Trihalogenmethane (Summe) 5 µg/l
4. Phenole (gesamt) 2 µg/l
5. Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel 0,05 µg/l

B. Summenbestimmungen

6. Organisch gebundener Kohlenstoff (DOC) 0,2 – 2 mg/l
7. Anionische Detergentien 50 µg/l
8. Kohlenwasserstoffe mit 100 µg/l
1,1,2-Trichlortrifluorethan extrahierbar

Anlage 2

Stoffe in natürlichen Mineralwässern mit möglichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften

Stoff Mindestgehalt

Calcium 150 mg/l
Magnesium 50 mg/l
Fluorid 1 mg/l

Anlage 3

Muster für die Begründung einer amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers

Quellname:

Quellort:

Quellnutzung und Entnahmestellen (Anzahl, Art, Baujahr):

Wasserentnahme (Kubikmeter/Stunde):

Geologie und Hydrogeologie – Zusammenfassung:

Charakterisierende Bestandteile des natürlichen Mineralwassers:

Menge der gelösten Mineralstoffe (mg/l):

Menge des gelösten Kohlendioxids (mg/l):

Auflagen und Bedingungen:

Datum der Anerkennung:

Name und Wohnort des Antragstellers:

**Betriebsbeschreibung
zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung**

Antragsteller:

Betriebsstätte:

I. Verzeichnis der Quellanutzungen

Bezeichnungen oder Namen der Quellanutzungen

Anzahl der Entnahmestellen der jeweiligen Quellanutzung

II. Beschreibung der Quellanutzungen

Jede Quellanutzung ist auf einem gesonderten Blatt unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Punkte zu beschreiben. Dabei sind die zur amtlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung gemachten Angaben zugrunde zu legen.

1. Lage der Quellanutzung und der zugehörigen Entnahmestellen

- Die Lage der Entnahmestellen und ihre Verbindung zur Quellanutzung sowie die Lage der Entnahmestellen und der Quellanutzung zum Abfüllbetrieb ist anhand
 - einer Übersichtskarte und
 - einer amtlichen Flurkarte (Katasterplan)
- darzustellen und zu erläutern.

2. Geologische Situation der Quellanutzung

3. Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse der Entnahmestellen

4. Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens, der Entnahmestellen vor Verunreinigungen

- Die Punkte 2., 3. und 4. sind in Form einer Kurzfassung der im Anerkennungsverfahren zu den Punkten 1.1.1, 1.2.2 und 1.3 der Anlage 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift getroffenen Feststellungen darzustellen.

III. Beschreibung der Betriebsanlagen

Die Betriebsgliederung und die Zuordnung der Betriebsteile zueinander sind anhand einer TOP-Karte eines Katasterplanes und eines Plans mit Kennzeichnung der Bau- bzw. Betriebsteile

darzustellen und die bauliche Gestaltung der Betriebsanlage und Ausstattung zu beschreiben.

IV. Beschreibung der Betriebsfunktionen

Die Funktionsbeschreibung ist nach dem folgenden Schema unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Produkten vermerkten Hinweise abzuhandeln:

1. Mineralwasserförderung bei den Entnahmestellen

- durch Unterwasserpumpe oder durch Vakuumpumpe über Vakuumbehälter oder auf andere näher zu beschreibende Weise

2. Kontrolleinrichtungen an den Entnahmestellen und/oder an der Quellanutzung - z.B. Messung der Wassermenge

3. Transport des Mineralwassers von den Entnahmestellen zur Quellanutzung und zum Abfüllbetrieb

- durch Rohrleitungen aus Kunststoff, aus Stahl oder aus anderen Materialien

4. Behandlung des Mineralwassers

4.1 Filtration

- durch Sand- oder Schichtenfilter oder auf andere Weise

4.2 Anderweitige Behandlung z. B. Enteisenung/Entschwefelung

- mit Vakuum-Enteisenungseinrichtung unter Verwendung von gegebenenfalls entkeimter Luft und Filtration oder auf andere näher darzustellende Weise

5. Zwischenlagerung des Mineralwassers

- z. B. in Behältern aus Kunststoff, aus Stahl oder aus anderen Materialien

6. Überführung des Mineralwassers von der Zwischenlagerung zur Karbonisieranlage

- z. B. durch (Kreisel-)Pumpe, Eigengefälle oder durch Druckbeaufschlagung in Rohrleitungen aus Kunststoff, aus Stahl oder aus anderen Materialien

7. Karbonisieranlage

- Restentgasung (Entlüftung) erfolgt durch Vakuum oder auf andere näher darzustellende Weise. Die Imprägnierung mit CO₂ erfolgt mit Rieselsäule, Strahlapparat oder in anderer zu erläuternder Weise.

8. Abfüllung des Mineralwassers

- z. B. über Ringkesselfüller direkt in die Getränkebehältnisse. Die Anzahl der vorhandenen Abfülllinien mit Anzahl der eingesetzten Füller und deren Füll stellen ist anzugeben.

9. Verschließung der Getränkebehältnisse

- z. B. mit Schraub- oder Kronenverschlüssen oder Deckeln (bei Dosen)

10. Kontrolle der Getränkepackungen

- Einsatz von Füllstands- oder Verschlusskontrollanlage oder auf andere zu beschreibende Weise

11. Behandlung der Getränkebehältnisse

11.1 Reinigung der Getränkebehältnisse

- durch Flaschenreinigungsmaschinen, Rinser oder auf andere Weise

11.2 Kontrolle der gereinigten Getränkebehältnisse

- durch visuelle Beobachtung, Inspektionsmaschinen, Sensoren oder auf andere näher zu erläuternde Weise

12. CO₂-Versorgung

12.1 Eigene Gewinnung

- z. B. aus eigenen Entnahmestellen durch Vakuumbeaufschlagung, Verdichtung, Verflüssigung und Lagerung

12.2 Zuführung des CO₂ zur Karbonisieranlage

- z. B. über Verdampfer durch Stahlleitung oder Kupferleitung und gegebenenfalls über Filter

12.3 Einsatz von fremdbezogenem CO₂

- Angaben über Herkunft, ob Erzeugung als Quellenkohlenensäure oder auf andere Weise

13. Behandlung der Verschlüsse

13.1 Zulieferung der Verschlüsse

- in geschlossenen Gebinden oder auf andere Weise

13.2 Zuführung der Verschlüsse zu den Verschließmaschinen

- z. B. manuell oder mittels Gebläse durch Rohrleitung

14. Reinigung und Desinfektion der Produktleitungen, der Behälter für Lagerung des Mineralwassers, der Karbonisier- und Abfüllanlagen

- durch Standreinigung, Umlaufreinigung (CIP-Anlage) oder auf andere näher zu beschreibende Weise

15. Überwachung der Fertigung, Qualitätskontrolle

- z. B. durch eigenes Betriebslabor oder externes Institut
16. Hinweise auf spezielle betriebliche Einrichtungen und Gegebenheiten
